
Stellungnahme zum Einsatz von Auszubildenden der operationstechnischen Assistenzberufe in Operationsabteilungen*

Auszubildende im Sinn des Berufsbildungsgesetzes sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung absolvieren¹. Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 III BBiG). Da es für die Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten bisher keine rechtliche Grundlage existiert, ziehen wir die DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen (...) Assistenten - Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013, sowie der Ähnlichkeit halber das Krankenpflegegesetz und zusätzlich das Berufsbildungsgesetz als Grundlage dieser Stellungnahme heran.

Im § 10 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes (KrpflG) sowie §14 Abs.2 dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zu entnehmen: Den Auszubildenden „dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen, sie sollen ihren psychischen und physischen Kräften angemessen sein.“

Außerdem müssen „die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherstellen, dass die Praxisanleitung der Auszubildenden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 durch geeignete Fachkräfte stattfindet. „(...) Zur Praxisanleitung geeignet sind Fachpflegepersonen für den Operationsdienst oder OTA (...), die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden

¹ vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/auszubildender.html>

*operationstechnische Assistenzberufe umfasst: Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Medizinisch-Technische-Assistentin/ Assistent für den Operationsdienst sowie Operationstechnische Angestellte

verfügen“.² Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.³

Die Aufgabe des Ausbilders ist es den Auszubildenden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie in die Arbeitsvorgänge zu unterweisen. Das bedeutet: Laut der Empfehlung der DKG mindestens 3000 Stunden der praktische Ausbildung müssen unter fachkundiger Anleitung⁴ in Pflichtfachgebieten und in Wahlpflichtfachgebieten abgeleistet werden. Der Ausbilder kontrolliert die Arbeitsergebnisse und trägt dafür Sorge, dass die Auszubildenden alle notwendigen Ausbildungsinhalte erlernen können. Daraus ergibt sich, dass der Ausbilder immer anwesend sein muss. Die Auszubildenden dürfen also nicht alleine am Ausbildungsplatz oder nur in Gesellschaft von anderen Auszubildenden, Praktikanten, Ungelernten und nicht originär für den OP aus- bzw. weitergebildeten Personal arbeiten. Alle Verstöße gegen diese Ausbildungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 102 des BBiG mit einem Bußgeld geahndet werden.⁵

Eine Überwachung durch die instrumentierende Kraft ist ausgeschlossen, da sich diese vollumfänglich der intraoperativen Geschehnisse am Operationssitus widmen muss, um den Qualitätsanforderungen gerecht zu werden und die Sicherheit des Patienten zu gewährleisten (Kontrolle der Lagerung, des Desinfektions- und Abdeckvorganges, antizipierte Instrumentation, Einhalten von Unfallverhütungsvorschriften, Handlungsempfehlungen des Aktionsbündnisses Patientensicherheit- zur Zählkontrolle, sowie die Überwachung zur Einhaltung der Hygienevorschriften). Demnach könnte die sterile Fachkraft zwar den Auszubildenden mit Rat, jedoch nicht mit Tat unterstützen.

Wir empfehlen daher, Auszubildende der operationstechnischen Assistenz nicht als alleinige Fachkraft im OP einzusetzen!

Der Vorstand des DBOTA

Berlin, 10.06.2017

² Fußzeile Seite 7 DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten - Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013

³ §3 Abs.3 DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten - Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 -

⁴ § 5 Abs.2 Punkt 2 DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten - Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 -

⁵ vgl. www.jugend.dgb.de